

Anlage 2

Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe

Alte Version	Neue Version
<p data-bbox="165 443 1064 544" style="text-align: center;">Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe</p> <p data-bbox="147 592 1077 730">Aufgrund des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 09. Juli 1974 folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="535 1034 696 1102" style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p data-bbox="147 1145 1010 1251">Eigentümer und Erbbauberechtigte, die nach § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz ihr Grundstück mit einer Hausnummer versehen müssen, haben folgende Vorschriften zu beachten.</p>	<p data-bbox="1122 443 2020 544" style="text-align: center;">Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe</p> <p data-bbox="1104 592 2033 916">Aufgrund des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe beschlossen:</p> <p data-bbox="1518 1034 1680 1102" style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p data-bbox="1104 1145 2022 1289">Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches ihr Grundstück mit einer Hausnummer versehen müssen, haben Hausnummern gemäß den folgenden Vorschriften anzubringen.</p>

§ 2
Gegenstand der Hausnummerierung

Hausnummern erhalten bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstücke, soweit eine Nummerierung erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Vergabe einer Hausnummer besteht nur für Grundstücke, die nach den baurechtlichen Festsetzungen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden können.

§ 3
Ort der Anbringung von Hausnummern

(1) Die Hausnummernschilder sind beim Grundstückszugang so anzubringen, dass sie von der Straße aus, nach der das Anwesen nummeriert ist, gut sichtbar und lesbar sind. Sie sollen mindestens 0,5 m hoch und nicht höher als 2,50 m über Boden angebracht werden.

(2) Für zurückliegende Grundstücke oder Gebäude sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.

§ 2
Gegenstand der Hausnummerierung

Gebäude erhalten eine Hausnummer, soweit eine Nummerierung erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Vergabe einer Hausnummer besteht nur für Grundstücke, die nach den baurechtlichen Festsetzungen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden können.

§ 3
Erteilung der Hausnummern

- (1) Die Stadt Karlsruhe - Liegenschaftsamt - teilt die Hausnummern für die erstmalige Nummerierung und ggf. für eine Umnummerierung von Amts wegen zu.
- (2) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte haben ihr Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sobald das Grundstück bebaut ist, spätestens jedoch an dem Tag, an dem das Gebäude bezogen wird. Gleiches gilt bei der Zuteilung einer geänderten Hausnummer.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder müssen aus Metall, Glas, Kunststoff oder anderem wetterbeständigen Material angefertigt sein. Statt Schilder können auch nur Nummern verwendet werden. Die Mindesthöhe der Schilder bzw. Nummern beträgt 10 cm.

§ 5

Erteilung der Hausnummern

- (1) Die Stadt - Vermessungs- und Liegenschaftsamt - teilt die Hausnummern für die erstmalige Nummerierung und ggf. für eine Umnummerierung von Amts wegen zu.
- (2) Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte hat sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sobald das Grundstück bebaut ist.

§ 4

Beschaffenheit und Instandhaltung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern setzen sich aus arabischen Ziffern und ggf. kleinen lateinischen Buchstaben zusammen. Die Mindesthöhe der Ziffern beträgt 10 cm.
- (2) Als Hausnummern können Schilder oder ausschließlich Ziffern ggf. unter Beifügung von kleinen lateinischen Buchstaben verwendet werden.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterbeständigem Material angefertigt sein.
- (4) Die Hausnummern sind ständig in lesbarem Zustand zu erhalten. Die Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind verpflichtet, durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände beschädigte Hausnummern auf eigene Kosten auszubessern oder zu ersetzen.

§ 5

Ort der Anbringung

- (1) Die Hausnummern sind an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) so anzubringen, dass sie von der Straße, nach der das Gebäude nummeriert sind, jederzeit und ohne Schwierigkeiten gut sichtbar und lesbar ist. Sie sollen mindestens 0,5 m hoch und nicht höher als 2,5 m über dem Boden angebracht werden. Sie dürfen nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

§ 6
Unterlassung

Erfüllt der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte seine Verpflichtung nach § 5 auch nach einer einmaligen Mahnung nicht, so kann die Erfüllung oder Verpflichtung im Wege der Verwaltungsvollstreckung (Verhängung von Zwangsgeldern oder Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten) erzwungen werden.

- (2) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Seite der Straße, nach der das Gebäude nummeriert ist, so muss die Hausnummer nicht nur am Hauseingang, sondern auch an der dieser Straße zugewandten Gebäudeseite an der dem Gebäudeeingang nächstgelegenen Ecke angebracht werden.
- (3) Für zurückliegende Gebäude oder Grundstücke ist an geeigneter Stelle eine Hausnummer auch am Zugang an der Straße, zu der das Gebäude nummeriert ist, anzubringen.
- (4) Das Liegenschaftsamt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung die Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen §§ 1 und 3 die festgesetzten Hausnummern nicht unverzüglich anbringt,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 die Hausnummern nicht in lesbarem Zustand hält,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 die Hausnummern nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus, nach der das Gebäude nummeriert ist, deutlich lesbar sind,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 die Hausnummern nicht sowohl am Hauseingang als auch an der dieser Straße zugewandten Gebäudeseite an der dem Gebäudeeingang nächstgelegenen Ecke anbringt.

§ 7
Instandhaltung der Hausnummern

Die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind verpflichtet, durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände beschädigte oder zerstörte Nummernschilder auf ihre Kosten auszubessern oder ersetzen zu lassen. Kommen die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, gilt § 6 entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

5. entgegen § 5 Abs. 3 für zurückliegende Gebäude oder Grundstücke nicht auch am Straßenzugang eine Hausnummer anbringt.
(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Anordnung im Einzelfall vorliegt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.